

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 2015 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. August 2015 | Nr. 20 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 29. 7. 15 | Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <i>FFN 320-206; hebt auf FFN 320-190</i> | 326 |
| 3. 8. 15 | Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung..... <i>FFN 362-75</i> | 331 |

**Verordnung
über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz*)**

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 58 Abs. 4, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 79 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 182),
5. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des
 - a) § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57),
 - b) § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung,
 jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
6. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686),
7. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
8. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) in Verbindung mit § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993

(GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),

9. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
10. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),
11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
12. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269),
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und nach § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz § § 1 bis 3

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 4

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 5

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § § 6 und 7

*) FFN 320-206

| | |
|--|--------------|
| FÜNFTER TEIL | |
| Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten | § 8 |
| SECHSTER TEIL | |
| Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz | § 9 |
| SIEBTER TEIL | |
| Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskosten- kostengesetz | §§ 10 bis 12 |
| ACHTER TEIL | |
| Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung | § 13 |
| NEUNTER TEIL | |
| Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche | § 14 |
| ZEHNTER TEIL | |
| Zuständigkeitsvorbehalt | § 15 |
| ELFTER TEIL | |
| Schlussvorschriften | §§ 16 und 17 |

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen
Beamtengesetz und dem
Beamtenstatusgesetz

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für
Umwelt und Geologie,
dem Landesbetrieb Landwirtschaft
Hessen,
dem Landesbetrieb Hessen-Forst und
dem Landesbetrieb Hessisches
Landeslabor

wird für ihren Zuständigkeitsbereich die
Befugnis übertragen, Beamtinnen und
Beamte bis einschließlich Besoldungs-
gruppe A 15 sowie Beamtinnen und Be-
amte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen und zu entlassen, soweit
die Ernennung nicht auf Beförderun-
gen nach § 10 Abs. 1 der Hessischen
Laufbahnverordnung beruht, sowie in
den Ruhestand zu versetzen,
2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen
Beamtengesetzes und den §§ 14 und
15 des Beamtenstatusgesetzes abzu-
ordnen und zu versetzen,
3. das Einverständnis zu deren Abord-
nung und Versetzung in ihren Zu-
ständigkeitsbereich nach § 24 Abs. 3
Satz 2 und 3 des Hessischen Beam-
tengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1

und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamten-
statusgesetzes zu erklären,

4. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Be-
amtengesetzes die Voraussetzungen
für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1
bis 3 des Beamtenstatusgesetzes und
den Tag der Beendigung des Beam-
tenverhältnisses festzustellen,
5. nach § 37 des Hessischen Beamten-
gesetzes sowie § 27 des Beamtensta-
tusgesetzes Entscheidungen bei be-
grenzter Dienstfähigkeit zu treffen,
6. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessi-
schen Beamtengesetzes in Verbin-
dung mit § 41 Satz 2 des Beamtensta-
tusgesetzes, Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamten sowie frühe-
ren Beamtinnen und Beamten nach
§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgeset-
zes eine Erwerbstätigkeit oder sonsti-
ge Beschäftigung zu untersagen.

Die Besetzung von Funktionen der in § 1
Satz 1 aufgeführten Dienststellen, auf
denen eine Ernennung ab Besoldungsgrup-
pe A 15 möglich ist, erfolgt im Benehmen
mit dem Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz.

§ 2

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienst-
stellen werden für ihren Zuständigkeits-
bereich, soweit in § 15 nichts anderes be-
stimmt ist, folgende Befugnisse übertra-
gen:

1. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Be-
amtengesetzes Beamtinnen und Be-
amten aus zwingenden dienstlichen
Gründen die Führung der Dienstge-
schäfte nach § 39 des Beamtenstatus-
gesetzes zu verbieten,
2. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Be-
amtengesetzes die Zustimmung zur
Ausnahme vom Verbot der Annahme
von Belohnungen, Geschenken oder
sonstigen Vorteilen bis zum Wert von
75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beam-
tenstatusgesetzes im Einzelfall zu er-
teilen,
3. nach § 58 Abs. 4 des Hessischen Be-
amtengesetzes entlassenen Beamtin-
nen und entlassenen Beamten die
Führung der Amtsbezeichnung mit
dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu
erlauben oder eine erteilte Erlaubnis
zu widerrufen,
4. a) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Hessi-
schen Beamtengesetzes die Über-
nahme und Fortführung einer Ne-
bentätigkeit im öffentlichen Dienst
anzuordnen,
b) nach § 73 Abs. 1 des Hessischen
Beamtengesetzes die Übernahme
einer Nebentätigkeit zu genehmi-
gen,
c) nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 2
Nr. 4 des Hessischen Beamtenge-
setzes in Verbindung mit § 6
Abs. 1 der Hessischen Nebentätig-
keitsverordnung das Nutzungsent-

gelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

§ 3

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge

1. auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 62 bis 65 und 118 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. auf Ersatz von Sachschäden nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen.

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 4

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 5

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
 - a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung

Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 36 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung über den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zu entscheiden.

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 6

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird die Befugnis übertragen, sich im Kalenderjahr bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu erteilen.

§ 7

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung krankheitsbedingt bei Eintritt in den Ruhestand nicht genommener Erholungsurlaubstage zu berechnen, festzusetzen und zahlbar zu machen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 8

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. die Stufe nach § 28 Abs. 2, 3 und 7 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes

setzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,

6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro und bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 9

Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden als Dienstvorgesetzten für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß festzusetzen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarlage zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid zu erlassen,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

SIEBTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 10

(1) Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbrau-

cherschutz ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen, bei deren Abwesenheit auch für die zu ihrer Vertretung bestellten Personen, Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen, soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen sowie Ausstellungen handelt.

§ 11

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird, soweit in § 10 Abs. 1 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich

1. Dienstreisen anzuordnen und zu genehmigen,
2. ungemindertes Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten 10 Tage hinaus bis zu weiteren 30 Tagen zu bewilligen,
3. Umzugskostenvergütung zuzusagen.

§ 12

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis übertragen,

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz an Bedienstete des Landes zu erstatten,
2. Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung zu gewähren und die in § 14 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes genannten Entscheidungen zu treffen,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 13

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung
über Widersprüche

§ 14

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 15

Dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz bleiben für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen die Befugnisse nach den §§ 2, 3, 6 und 11 Nr. 2 sowie § 13 vorbehalten.

ELFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 16

Die Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 455)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

¹⁾ Hebt auf FFN 320-190

**Verordnung
zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen
bei der Wohnraumförderung*)**

Vom 3. August 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Bei der Förderung des Wohnungsbaus nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes erhöhen sich

für Haushalte in den in der Anlage genannten Gemeinden die Einkommensgrenzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes um 20 Prozent, soweit für diese Haushalte ein gesondertes Förderprogramm nach Maßgabe einer Förderrichtlinie besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) FFN 362-75

Anlage zu § 1**Gemeinden**

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Kreisfreie Städte | Darmstadt |
| | Frankfurt am Main |
| | Offenbach am Main |
| | Wiesbaden |
| Landkreis Bergstraße | Bensheim |
| | Birkenau |
| | Bürstadt |
| | Heppenheim |
| | Lampertheim |
| | Lorsch |
| | Viernheim |
| | Zwingenberg |
| Landkreis Darmstadt-Dieburg | Alsbach-Hähnlein |
| | Bickenbach |
| | Erzhausen |
| | Griesheim |
| | Mühltal |
| | Pfungstadt |
| | Seeheim-Jugenheim |
| | Weiterstadt |
| Landkreis Groß-Gerau | Bischofsheim |
| | Büttelborn |
| | Ginsheim-Gustavsburg |
| | Groß-Gerau |
| | Kelsterbach |
| | Mörfelden-Walldorf |
| | Nauheim |
| | Raunheim |
| | Rüsselsheim |
| Hochtaunuskreis | Bad Homburg vor der Höhe |
| | Friedrichsdorf |
| | Königstein im Taunus |
| | Kronberg im Taunus |
| | Steinbach (Taunus) |
| Main-Kinzig-Kreis | Bruchköbel |
| | Erlensee |
| | Großkrotzenburg |
| | Hanau |
| | Langenselbold |
| | Maintal |
| | Nidderau |
| | Niederdorfelden |
| | Rodenbach |
| | Schöneck |

| | |
|-----------------------|---|
| Main-Taunus-Kreis | Bad Soden am Taunus Eppstein Eschborn Flörsheim am Main Hattersheim am Main Hochheim am Main Hofheim am Taunus Kelkheim (Taunus) Kriftel Liederbach Schwalbach am Taunus Sulzbach (Taunus) |
| Landkreis Offenbach | Dietzenbach Dreieich Egelsbach Hainburg Heusenstamm Langen (Hessen) Mainhausen Mühlheim am Main Neu-Isenburg Obertshausen Rodgau Rödermark Seligenstadt |
| Rheingau-Taunus-Kreis | Taunusstein Walluf |
| Wetteraukreis | Bad Vilbel |

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
